



Infopapier

Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes in Bezug auf den Geschlechtseintrag:

Einfache Regelungen zur Geschlechtsidentität und Abschaffung des Transsexuellengesetzes

Ziel des Vorhabens

Nicht alle Menschen identifizieren sich mit dem Geschlecht, das auf dem Standesamt für sie eingetragen ist und auf das ihr Vorname verweist. Das Grundgesetz schützt auch die geschlechtliche Identität. Menschen müssen deshalb die Möglichkeit haben, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen zu ändern. Mit dem neuen Selbstbestimmungsgesetz in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) soll dies erleichtert werden. Das SBGG soll das veraltete und zum Teil verfassungswidrige Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1980 aufheben. Künftig sollen Menschen ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen per Selbstauskunft beim Standesamt ändern können. Das bereitet dem bisherigen entwürdigenden, langwierigen und kostenintensiven Verfahren ein Ende, in dem erst zwei psychologische Gutachten eingeholt werden müssen, um den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern zu dürfen.

Wichtigste Inhalte

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz sollen das Transsexuellengesetz (TSG) aufgehoben und folgende wichtige Änderungen vorgenommen werden:

- Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll für transgeschlechtliche sowie nichtbinäre und intergeschlechtliche Personen einheitlich geregelt werden, also nicht mehr wie bisher in zwei verschiedenen Gesetzen mit unterschiedlichen Voraussetzungen.
- Volljährige Menschen sollen durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen bewirken können. Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll drei Monate vor der Erklärung gegenüber dem Standesamt angemeldet werden müssen.
- Für Minderjährige bis 14 Jahre sollen nur die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben können.
- Minderjährige ab 14 Jahren sollen die notwendige Erklärung selbst abgeben können; die Erklärung bedarf der Zustimmung der Sorgerechtsberechtigten. Stimmen die Sorgerechtsberechtigten nicht zu, kann diese Zustimmung – wie in anderen familienrechtlichen Fällen – vom Familiengericht ersetzt werden; dies allerdings nur dann, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- Nach einer erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll für eine erneute Änderung eine Sperrfrist von einem Jahr gelten. Damit soll vermieden werden, dass Entscheidungen übereilt getroffen werden. Ab der Anmeldung gegenüber dem Standesamt kann eine erneute Änderung also erst nach 15 Monaten vorgenommen werden (3 Monate Anmeldefrist plus 12 Monate Sperrfrist).
- Auf Grundlage des Gesetzes kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand die Änderung des Geschlechtseintrags von transgeschlechtlichen, nichtbinären oder intergeschlechtlichen Personen gegen deren Willen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt (Offenbarungsverbot).
- Das Selbstbestimmungsgesetz ändert nichts an der Vertragsfreiheit, am privaten Hausrecht und am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Was heute im Rechtsverkehr zulässig ist, das ist auch künftig zulässig. Und was heute verboten ist, bleibt verboten. Das geht aus dem Entwurf und seiner Begründung klar hervor.
- Die geplante Regelung sieht ausschließlich die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen vor. Die Frage, ob eine Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche/medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche vornehmen kann, wird nicht durch das SBGG geregelt. In diesem Fall gelten wie bisher allein fachmedizinische Prüfkriterien.

Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

- Der 45-jährige Tom identifiziert sich schon seit seiner Kindheit als männlich. Bei seiner Geburt wurde ihm der Geschlechtseintrag „weiblich“ zugewiesen und er wuchs mit einem weiblichen Vornamen auf. Sämtliche persönlichen Dokumente sind auf seinen alten Namen ausgestellt. Obwohl er nach herkömmlichen Vorstellungen männlich wirkt und im Alltag den Vornamen Tom nutzt, muss er ständig den in den Papieren angegebenen weiblichen Vornamen mitteilen: z.B. wenn er mit der EC-Karte bezahlen will, die Bahncard vorzeigen muss oder bei der Zahnärztin behandelt wird. Eine Änderung seines Vornamens und seines Geschlechtseintrags würde nach dem geltenden Recht voraussetzen, dass Tom ein gerichtliches Verfahren führt und sich einer Begutachtung durch zwei Sachverständige unterzieht. In den beiden Sachverständigengutachten würden auch sehr persönliche Umstände aus Toms Leben beleuchtet (zum Beispiel Kleidungsstil, Sexualität, Kindheit, Gesundheit). Diese Aussicht empfindet Tom als demütigend und übergriffig. Deshalb hat er von einem Antrag nach dem TSG bislang abgesehen. Nach dem Selbstbestimmungsgesetz in Bezug auf den Geschlechtseintrag kann Tom eine Änderung seines Geschlechtseintrags und seines Vornamens einfacher bewirken. Eine Begutachtung ist nicht mehr erforderlich. Auch ein Gerichtsverfahren ist nicht mehr nötig. Tom muss lediglich eine Erklärung vor dem Standesamt abgeben. Den entsprechenden Termin muss er mindestens drei Monate vorher anmelden. Nach der Erklärung kann Tom bei den jeweils ausstellenden Stellen Dokumente beantragen, die seiner Geschlechtsidentität entsprechen.
- Kim ist nichtbinär: Kim identifiziert sich weder mit dem männlichen noch mit dem weiblichen Geschlecht. Kims Eintrag im Personenstandsregister lautet auf „weiblich“. Diesen Eintrag möchte Kim ändern. Bisher war es nur durch eine analoge Anwendung des TSG möglich, eine Änderung des Geschlechtseintrags zu erreichen. Denn eine gesetzliche Regelung für nichtbinäre Menschen ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen, gibt es bisher nicht. Nach dem SBBG kann Kim eine Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben und den Geschlechtseintrag streichen lassen oder den Geschlechtseintrag „divers“ wählen.

Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt.
- In vielen Ländern ist eine Änderung des Geschlechtseintrags bereits heute durch Selbstauskunft möglich: so zum Beispiel in Argentinien, Chile, Malta, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Irland, Portugal, Island, Neuseeland, Norwegen, Uruguay und der Schweiz. Vor kurzem haben auch Spanien und Finnland solch ein Gesetz verabschiedet. Die Reform steht auch im Zusammenhang mit der internationalen

Weiterentwicklung des Schutzes aller Menschen vor Diskriminierung. Sie kommt den Empfehlungen nationaler und internationaler Gremien nach, die sich insgesamt für eine stärker durch Selbstbestimmung geprägte Regelung des Geschlechtseintrags für trans- und intergeschlechtliche Menschen ausgesprochen haben. Vor allem aber entspricht das SBGG den Vorgaben des internationalen Menschenrechtsschutzes.

- Trans- und intergeschlechtliche, sowie nichtbinäre Menschen sind häufig Diskriminierung in fast allen Lebensbereichen ausgesetzt (in der Familie, am Arbeitsplatz, Gewaltbetroffenheit in der Öffentlichkeit etc.). Insbesondere werden sie von Dritten häufig als angeblich psychisch krank stigmatisiert und massiv herabgewürdigt, sie werden verunglimpft, beleidigt und immer häufiger auch körperlich angegriffen bis hin zu tödlichen Angriffen. Auch diese Situation soll sich mithilfe des Selbstbestimmungsgesetzes verbessern, z.B. durch ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot.
- 2021 wurden laut Bundesinnenministerium 340 politisch motivierte Straftaten im Themenfeld "Geschlecht/Sexuelle Identität" erfasst, darunter 57 Gewalttaten. 2022 wurden im Themenfeld der sexuellen Orientierung insgesamt 1.005 Straftaten erfasst, darunter 230 Gewaltdelikte. Das entspricht einem Anstieg um 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Themenfeld der Geschlechtsbezogenen Diversität wurden 417 Straftaten registriert.
- In einer Erhebung der EU-Grundrechteagentur gaben 58 Prozent der befragten transgeschlechtlichen Personen aus Deutschland an, in den zurückliegenden zwölf Monaten diskriminiert oder belästigt worden zu sein.
- Nach der Studie „Out im Office“ sind transgeschlechtliche und nichtbinäre Menschen besonders armutsgefährdet. Rund ein Viertel der trans* Befragten gab ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro an (in der Teilgruppe der nichtbinären Befragten sogar 40 Prozent).



Aktueller Stand / Nächste Schritte

Die Bundesregierung hat den von BMFSFJ und BMJ vorgelegten Gesetzentwurf („Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“) in ihrer Kabinettsitzung am 23. August 2023 beschlossen. Im nächsten Schritt befassen sich Bundesrat und Bundestag mit dem Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten am 1. November 2024 vor.